

V StVK 13/15

**Ausfertigung**



**Landgericht Bochum**

**Beschluss**

In der Strafvollzugssache

betreffend John Rafflenbeul,  
geboren am 21. Januar 1977,  
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Verteidiger: Rechtsanwalt Dirk Thenhausen,  
Herforder Str. 74, 33602 Bielefeld

Der Tenor des Beschlusses vom 10.04.2015 wird wegen Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden.

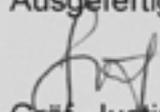
Es handelt sich um ein offenkundiges Versehen, wie sich aus der Begründung der Entscheidung ergibt.

Bochum, 21.04.2015

Landgericht, Strafvollstreckungskammer -Vollzugssachen-

Dr. Servais  
Richter am Landgericht  
als Einzelrichter

Ausgefertigt

  
Gräf, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





## Landgericht Bochum

### Beschluss

In der Vollzugssache  
des John Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 ,  
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thenhausen aus Bielefeld  
gegen  
den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum  
durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter  
am 10.04.2015  
beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Durchsuchungen des Antragstellers am  
15.9.2014, 7.10.2014, 14.10.2014, 21.1.2015 und 23.12.2014  
rechtswidrig gewesen sind.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden dem  
Antragsteller auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

#### Gründe:

I.

Der Antragsteller – 37 Jahre alt - verbüßt in der JVA Bochum derzeit

Strafzeitende ist am \_\_\_\_\_ im Anschluss

wird noch eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

Der Antragsteller erhielt in der Vergangenheit seinen Besuch unter den Bedingungen einer Trennscheibe, d.h. es handelte sich um zwei komplett getrennte Räume, die auf jeder Seite jeweils einen Tisch mit Stuhl haben, wobei die Räume durch eine Scheibe getrennt sind. Er erhielt die Besuche u.a. am 15.9.2014, 7.10.2014, 14.10.2014, 21.1.2015 und 23.12.2014. Er wurde zuvor körperlich durchsucht.

Dagegen wendet sich der Antragsteller und beantragt festzustellen, dass die Durchsuchungen rechtswidrig gewesen sind.

Er führt dazu aus, dass er auch an anderen Tagen besucht wurde (4.11.2014, 11.11.2014, 18.11.2014, 9.12.2014, 16.12.2014, 8.1.2015), ohne durchsucht zu werden. Es müsse daher davon ausgegangen werden, dass Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorlägen. Es sei schon unklar, warum bei einem Besuch unter Trennscheibenbedingungen überhaupt eine körperliche Durchsuchung erfolge.

Der Antragsgegner trägt lediglich vor, dass nach Überprüfung der Sicherungsmaßnahme „Einzelbesuch mit Trennscheibe“ diese am 17.2.2015 aufgehoben wurde. Wegen mangelnder Wiederholungsgefahr bestünde kein Feststellungsinteresse.

Die Kammer wies mit Beschluss vom 16.3.2015 darauf hin, dass ein Feststellungsinteresse anzunehmen sein dürfte und inhaltlich vorzutragen sei. Eine Reaktion des Antragsgegners erfolgte nicht.

## II.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Das notwendige Feststellungsinteresse ist gegeben. Es handelt sich bei der körperlichen Durchsuchung um einen schweren Grundrechtseingriff; es tritt hinzu, dass eine potentielle Wiederholungsgefahr vorliegt.

Die Begründetheit ergibt sich vorliegend bereits daraus, dass der Antragsgegner es in seiner Stellungnahme vom 17.2.2015 unterlassen hat, die Anordnung der körperlichen Durchsuchung (jeweils) zu begründen. In der Stellungnahme vom 17.2.2015 ging er irrig davon aus, dass wegen der Aufhebung keine Wiederholungsgefahr drohe. Auf einen sich anschließenden Hinweis der Kammer

erfolgte keine Reaktion mehr.

Es ist daher jedenfalls nicht auszuschließen, dass der Antragsgegner die Voraussetzungen des § 84 StVollzG a.F., der hier jeweils zur Anwendung gelangt, und dabei insbesondere das ihm eingeräumte Ermessen bei Erlass der Maßnahme nicht ausreichend bedacht hat. Die Kammer kann daher überhaupt keine Überprüfung anstellen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um keine Routinekontrollen handelte, sondern die Durchsuchungen anlassbezogen waren und eine Trennscheibe vorhanden war, wären Ausführungen auch im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angezeigt gewesen. Jedenfalls dieser begrenzt die ansonsten voraussetzungslose Norm des § 84 I StVollzG a.F.

Es tritt hinzu, dass bei einer noch eingehenden Stellungnahme zu befürchten ist, dass es sich um nachgeschobene Gründe handelt, was unzulässig ist. Denn ansonsten hätte es nahe gelegen, die tragenden Gründen bereits in der Ausgangsstellungnahme mitzuteilen.

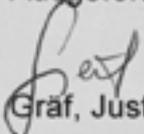
Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Servais

Ausgefertigt

  
Gräfin, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

